

Der Umsatzsteuersatz

Regelsteuersatz & ermäßigter Steuersatz

Die Umsatzsteuer ergibt sich aufgrund der Bemessungsgrundlage und dem Steuersatz. Das Umsatzsteuergesetz kennt zwei Umsatzsteuersätze:

1. den Regelsteuersatz und
2. den ermäßigten Steuersatz.

Regelsteuersatz §12 Abs. 1 UStG

Der Regelsteuersatz beträgt aktuell 19% welcher in den letzten 55 Jahren immer wieder etwas angepasst wurde. Im Jahr 1968 betrug dieser 10%.

Ermäßigter Steuersatz §12 Abs. 2 UStG

Der Gesetzgeber hat den ermäßigten Steuersatz eingeführt, um wichtige und lebensnotwendige Waren und Dienstleistungen durch die Umsatzsteuer nicht zu sehr zu verteuern oder sie zu begünstigen.

Der ermäßigte Steuersatz liegt unter anderem für folgende Umsätze vor (mit Ausnahmen):

Lieferungen, Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände

Beispiele für ermäßigte Steuersätze

- Leitungswasser
- Lebensmittel mit einigen Ausnahmen, wie Luxusartikel, für die der Regelsteuersatz gilt. Getränke unterliegen meistens

dem Regelsteuersatz, bis auf Getränke für bestimmte Milcherzeugnisse, Kaffee und Tee.

- Futter und Düngemittel
- Bücher und Druckerzeugnisse
- lebende Tiere
- land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Restaurantleistungen

Grundsätzlich gilt für Leistungen, die man in einem Restaurant oder einer Gaststätte erhält, der Regelsteuersatz von 19%, wenn die Leistungen (sonstige Leistung) an Ort und Stelle verzehrt werden (§3 Abs. 9 UStG). Es sei denn, der Gast nimmt die Nahrungsmittel mit und verzehrt sie an einem anderen Ort. Dann gilt wiederum der ermäßigte Steuersatz von 7% (§3 Abs. 1b UStG).

Aus diesem Grund wird man in Schnellrestaurants oft gefragt, ob das Essen zum Mitnehmen oder zum Verzehr vor Ort sein soll.

Personenbeförderungsverkehr

Dies können Beförderungen mit Bussen, Taxen, Bahnen, etc. sein. Mietwagen sind hierbei ausgeschlossen.

Voraussetzungen:

- Die Beförderung wird innerhalb einer Gemeinde durchgeführt
- oder die Beförderungsstrecke beträgt nicht mehr als 50 Kilometer.

Leistungen von Museen, Theatern, Orchestern, Schwimmbädern usw.

Damit sind die jeweiligen unmittelbaren Leistungen, wie der Verkauf von Eintrittskarten, gemeint.

Leistungen für kurzfristige Beherbergung

Auch hier gilt die eine unmittelbare erbrachte Leistung, die das Entgelt für die Übernachtung in einem Hotel, einer Jugendherberge oder einem Campingplatz sein kann.

Nicht dazu gehören ausdrücklich **Nebenleistungen wie ein Frühstück.**

Eingetragene Lebenspartnerschaften in Deutschland

Eingetragene Lebenspartnerschaften in Deutschland unterliegen dem am 01.08.2001 in Kraft getretenen LPartG (Lebenspartnerschaftsgesetz). Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist entsprechend § 1 LPartG eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft zweier nicht verheirateter Personen gleichen Geschlechts. Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

Steuerliche Behandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Mit dem JStG 2010 wurden eingetragene Lebenspartnerschaften im Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbsteuergesetz den Ehegatten gleichgestellt. Im Rahmen des Einkommensteuergesetzes hatte der Gesetzgeber keine Gleichstellung beabsichtigt. Nach diversen nicht einheitlichen Rechtsprechungen der Finanzgerichte hat letztendlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 07.05.2013 festgestellt, dass die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen bei der Zusammenveranlagung und damit beim Ehegattensplitting verfassungswidrig ist und rückwirkend ab Einführung des LPartG zum 01.08.2001 geändert werden muss. Am 27.06.2013 hat daher der Bundestag das „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.2013“ verabschiedet und der Bundesrat hat diesem Gesetz am 05.07.2013 zugestimmt. Danach sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften in den Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.

Anwendbarkeit der neuen rechtlichen Situation

Eingetragene Lebenspartner können damit ab 2001 zur [Einkommensteuer](#) zusammen veranlagt werden, sofern deren Veranlagung noch nicht bestandkräftig durchgeführt worden ist.

Die Steuerklassenkombination III / IV kann jetzt auch von eingetragenen Lebenspartnern gewählt werden. Mit dem Formular „Antrag auf Steuerklassenwechsel“ kann dies beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Da die Lohnsteuerabzugsmerkmale für eingetragene Lebenspartnerschaften derzeit noch nicht

automatisiert gebildet werden können, stellt das Finanzamt derzeit in diesen Fällen eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist.

Der neue 5-Euro-Schein – Das hat sich geändert

Zum 2. Mai 2013 haben die Zentralbanken der 17 Eurostaaten neue 5-Euro-Scheine in Umlauf gebracht. 3 Milliarden neue Geldscheine wurden für diese zweite Serie der Euro-Banknoten gedruckt. Das Face-Lifting hat zum Ziel, die zunehmende Geldfälschung durch den Einbau neuer [Sicherheitsmerkmale](#) zu erschweren. Deshalb waren bereits seit dem Jahr 2005 zahlreiche Währungsexperten mit der Überarbeitung des 5-Euro-Scheines befasst.

Peu à peu sollen in den kommenden Jahren alle Euro-Banknoten sicherer werden: Für 2014 ist der Relaunch des Zehners geplant, 2015 soll ein neuer 20-Euro-Schein unters Volk gebracht werden.

Was ist neu?

Auffälligste Neuerung ist die **große Wertziffer** „5“, welche nun mittig auf der Vorderseite des Geldscheines prangt. Auch die „5“ auf der linken Seite wurde „gepimpt“: Sie erstrahlt nun in glänzendem Gewand und ihre Farbe changiert – abhängig vom Blickwinkel – von smaragdgrün bis tiefblau. Dieses Sicherheitsmerkmal wurde bisher nur bei den größeren Banknoten ab dem 50-Euro-Schein verwendet.

Sowohl das Wasserzeichen, als auch das neue **Hologramm-Band** zeigen das Portrait der griechischen Sagenfigur Europa, welche

dem Kontinent als Namensgeber diene. Auch das Hologramm ändert beim Hin- und Herwenden seine Farbe.

Außerdem hat sich die Oberfläche des Fünfers verändert: An den Rändern der Vorderseite verfügt der Schein nun über eine **spezielle Riffelung**. Diese soll Menschen, welche unter einer Sehschwäche leiden, das Erkennen des Geldscheins durch Ertasten ermöglichen. Ansonsten zeichnet sich der „Neue“ durch eine deutlich glattere Oberfläche aus: Der gesamte Schein wurde mit einem Speziallack überzogen, um eine längere Haltbarkeit trotz häufigen Besitzerwechsels zu gewährleisten. Dieser Lack zeichnet auch für das geringfügig höhere Gewicht des neuen Geldscheins verantwortlich: Statt bisher 0,63 g wiegt der 5-Euro-Schein nun 0,71 g. Den meisten Menschen dürfte dies noch nicht aufgefallen sein!

Trotz der Einführung des neuen Fünfers, behalten die alten Geldscheine weiterhin ihre Gültigkeit. Die Notenbanken werden sie aber nach und nach aus dem Verkehr ziehen.

Startschwierigkeiten des neuen 5-Euro-Scheins

Nicht nur Geldfälschern erschwert die neue Banknote das Leben, auch viele unbescholtene Bürger standen in den letzten Wochen mit ratlosen Gesichtern vor Fahrkarten- oder Parkscheinautomaten. Viele Automaten erkannten den Schein aufgrund der neuen Sicherheitsmerkmale nicht und spuckten ihn daher postwendend wieder aus. Diese Anfangsschwierigkeiten werden aber in den nächsten Wochen überwunden sein, wenn die Betreiber der Automaten neue Software installiert haben.

Prominente Steuerbetrüger aus der Fußballwelt – Uli Hoeneß und Messi

Je höher die steuerpflichtigen Summen sind, umso größer ist die Versuchung, die Steuerlast zu reduzieren. Die aktuellen Beispiele von Prominenten aus dem europäischen Fußball sind so schlagzeilenträchtig wie verschieden. Denn die sogenannten Steuerfälle Uli Hoeneß und Lionel Messi könnten unterschiedlicher nicht sein. In beiden Fällen ist es deutlich zu früh, von einem Steuerbetrug zu sprechen. Noch ist nichts bewiesen; und auch hier gilt der Grundsatz, dass der Ankläger die Schuld beweisen muss.

Während Uli Hoeneß direkt, also durch eigenes Hinzutun, den offensichtlichen Steuerstraftatbestand begangen hat, ist dies bei Lionel Messi bisher nicht abzusehen. Es ist kaum vorstellbar, dass er die mit einer Steuererklärung verbundene Problematik kennt oder kennen möchte. Er verlässt sich auf seinen Spielerberater oder auf seinen Steuerberater, ohne nähere Einzelheiten und Zusammenhänge zu kennen. Gleichwohl ist er der Steuerpflichtige, weil es um das Versteuern seines Einkommens geht. Bei Uli Hoeneß geht es nicht um die Versteuerung seines eigenen, privaten oder persönlichen Einkommens. Sein Steuervergehen, nach medienwirksamer [Selbstanzeige](#), tangiert nur deswegen die Fußballwelt, weil er selbst eine Persönlichkeit des Fußballs ist. Wäre er das nicht, dann wäre der mutmaßliche Steuerbetrüger Uli Hoeneß ein anderer; so wie beispielsweise vor einigen Jahren Klaus Zumwinkel als damaliger Chef der Deutschen Post AG. Damals wurde allerdings nicht vom Steuerbetrüger aus der Welt von Briefen und Paketen gesprochen.

Lionel Messi als Steuerbetrüger ist schlagzeilenträchtig. Bis

zu einem möglichen Verfahren ist der Weg jedoch weit. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden ist zu klären, was unter anderem vom Wohnsitz, dem ständigen Aufenthaltsort und vielem mehr abhängig ist. Die in der Presse genannten Zahlen sind verwirrend; handelt es sich dabei um die zu versteuernde Summe oder um die Steuerschuld selbst. Auch die Steuerart ist nicht benannt. Geht es um Einkommensteuer, um Mehrwertsteuer oder um eine andere Steuerart.

Schlimm und unverständlich ist in beiden Fällen die Verletzung des Amts- und des Steuergeheimnisses. Die Strafanzeige von Uli Hoeneß gegen Unbekannt ist mehr als verständlich, aber aussichtslos. In seinem Falle bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten; bei Lionel Messi hingegen darf man gespannt sein, wann, wo und ob es überhaupt zu einem Verfahren kommt.

Die Erbschaftsteuer – Das gilt es zu beachten

Die Erbschaftsteuer ist im Erbschaftsteuergesetz geregelt. Dabei handelt es sich leider um ein ziemlich kompliziertes Regelwerk. Gerade, wenn man ein umfangreicheres Vermögen zu übertragen hat, sollte man sich hier am besten von einem erfahrenen Steuerberater oder Rechtsanwalt beraten lassen. Dies gilt vor allem dann, wenn Immobilien zu vererben sind oder die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss. Dies ist vor allem dann geboten, wenn das Vermögen an Personen übertragen werden soll, die nicht mit dem Verstorbenen verwandt sind. Denn Ehepartner und Kinder des Verstorbenen haben die höchsten Erbschaftsteuerfreibeträge und können zudem selbst bewohnte Hausgrundstücke teilweise

steuerfrei erben.

Wie bei jeder Steuer, so stellt sich auch hier die Frage, was man tun kann, damit man nicht mehr als nötig zahlt. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten:

- Da bei Erbschaft- und Schenkungssteuer die gleichen Freibeträge gelten, die alle zehn Jahre genutzt werden können, kann man durch Schenkungen das Vermögen schon zu Lebzeiten auf **die zukünftigen Erben übertragen**. Hierbei muss aber beachtet werden, dass auch hier der alte Grundsatz gilt: Geschenkt ist geschenkt! Eine Schenkung lässt sich später nur bei sogenanntem grobem Undank oder bei Verarmung des Schenkers wieder rückgängig machen.
- **Immobilien vererben**: Immobilien werden auch heute noch zum Teil erheblich günstiger besteuert als Barvermögen. Und unter bestimmten Umständen kann die selbst genutzte Eigentumswohnung oder das Haus auch komplett steuerfrei an Ehegatten oder Lebenspartner vererbt werden. Wer will, kann die Immobilie aber auch schon zu Lebzeiten an die zukünftigen Erben übertragen und sich dann ein sogenanntes Nießbrauchsrecht einräumen lassen. Dies sollte aber erst nach einer gründlichen rechtlichen Beratung geschehen.
- Des Weiteren kann man den Erben auch durch **Heirat oder Adoption** in eine niedrigere Steuerklasse versetzen. Auch hier sollte man sich aber gerade bei einer geplanten Eheschließung die rechtlichen Konsequenzen genau überlegen und nicht nur steuerliche Gesichtspunkte berücksichtigen.
- Unter Umständen kann man auch **Privatvermögen in Betriebsvermögen transferieren**.

In all diesen Fällen ist aber eine gründliche Beratung durch einen im Erbrecht erfahrenen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater anzuraten. Denn bei all diesen Überlegungen

müssen auch der spätere Pflegefall und andere Fragen mit einkalkuliert werden.

Internationale Kontonummern – IBAN 2014

Bankkunden mit Girokonten innerhalb der EU müssen vom 01. Februar 2014 an bei allen Überweisungen die internationale Kontonummer, die so genannte IBAN-Nummer, verwenden. Sie ist aktuell lediglich bei Überweisungen in EU-Länder Pflicht.

Überweisungen sollen schneller und billiger werden

Damit Überweisungen innerhalb der EU schneller und vor allem billiger abgewickelt werden können, hat das Europaparlament bereits Anfang 2012 eine entsprechende Gesetzesverordnung ins Leben gerufen. Die „EU-Verordnung zur Umsetzung des europäischen Zahlungsraums“, kurz **SEPA**, soll künftig sowohl für Überweisungen wie auch für Lastschriften im In- und Ausland gelten. Das Ziel dieser Verordnung ist eine weitgehende **Vereinheitlichung der europäischen Zahlungssysteme**, sodass Überweisungen innerhalb der EU-Länder problemloser möglich sind. Mit dieser Regelung sollen die wirtschaftlichen Beziehungen von Firmen unterschiedlicher Länder erleichtert werden. Und auch Privatpersonen profitieren, die nun Bestellungen auch im Ausland tätigen und diese problemlos bezahlen können.

Die Zusammensetzung der IBAN-Nummer

Die internationale Kontonummer, die seit 2014 für alle Zahlungen eingesetzt werden muss, umfasst insgesamt 22 Stellen. Hierin enthalten ist sowohl der **Ländercode** DE für Deutschland, eine **zweistellige Prüfziffer** sowie die bisherige **Kontonummer** und die **Bankleitzahl** des Kreditinstitutes. Für viele Kontoinhaber wird diese Nummer damit ebenso leicht zu merken sein wie die bisherige Kontonummer. Die Prüfziffer innerhalb der IBAN-Nummer sorgt dafür, dass Zahlungen sicher ausgeführt und Zahlendreher sowie Tippfehler beim Onlinebanking umgehend erkannt werden können. Fehlüberweisungen und die damit verbundenen Risiken für Bankkunden können so weitgehend ausgeschlossen werden.

Einführung im Februar 2014

Die neue internationale Kontonummer wird bereits seit dem Jahr 2014 für alle Inlandsüberweisungen sowie für Lastschriften genutzt. Wenn Überweisungen nach Spanien oder Italien ausgeführt werden sollen, sind IBAN-Nummer und **BIC-Code** nötig. Es können **auch Überweisungen innerhalb Deutschlands** mit der SEPA-Überweisung abgewickelt werden, die natürlich im Vergleich zu klassischen Überweisungen nicht teurer sind und ebenso kurzfristig vereinbart werden können. Kontoinhaber können somit seit Februar 2014 sowohl bei papierhaften Überweisungen, wie auch bei Überweisungen im Online-Banking, ihre IBAN-Nummer nutzen. Auch Firmen müssen ihren Zahlungsverkehr umstellen und Lastschriften im SEPA-Verfahren einziehen. Für Verbraucher hingegen ändert sich nichts. Die Lastschriften werden auch wie bisher automatisch vom Konto gebucht.

Kirchenaustritt aus Steuergründen | Kirchensteuer

Warum treten immer mehr Menschen aus der Kirche aus? Die Gründe dafür sind von Person zu Person verschieden. Die Zugehörigkeit zur Kirche wird für immer mehr Menschen unwichtig. Die Meinung vieler Austretenden ist, dass sie auch Christ sein können ohne ein Kirchenmitglied zu sein. Hauptgrund bleibt aber vermutlich der finanzielle Aspekt. In Deutschland ist das Finanzamt für den Einzug der **Kirchensteuer** zuständig. Das Finanzamt behält vom steuerpflichtigen Mitglied die Kirchensteuer vom Lohn ein. Auch Banken behalten auf Kapitalsteuererträge die Kirchensteuer, die sie dann an das Finanzamt abführen. Durch den Austritt aus der Kirche muss der Steuerpflichtige keine Kirchensteuer mehr zahlen.

Wie trete ich aus der Kirche aus?

Je nach Bundesland ist das Austreten aus der Kirche bei unterschiedlichen Behörden zu erklären.

Personen aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen und NRW können den Antrag beim Amtsgericht stellen.

Bei allen anderen Bundesländern ist die Austrittserklärung beim Standesamt abzugeben.

Für den Kirchenaustritt fällt eine einmalige Gebühr zwischen 5 und 30 Euro an. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg ist der Kirchenaustritt kostenlos.

Wer aus der Kirche austreten will muss einen Personalausweis mitbringen. Bei Verheirateten je nach Verlangen das Stammbuch.

Folgen des Kirchenaustritts

Mit dem Kirchenaustritt verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte. Hier ein paar kurze aber nicht vollständige Rechtsfolgen.

Der Ausgetretene

- darf keine Kirchenämter und Funktionen mehr ausüben,
- darf kein Taufpate / Firmenpate werden,
- hat kein Wahlrecht in der Kirche,
- kann keine kirchliche Eheschließung mehr eingehen (mit Ausnahmen)
- muss damit rechnen, dass ihm im Todesfall ein kirchliches Begräbnis verweigert wird.

Arbeitsrechtliche Folgen

Wer in einem Dienstverhältnis der Kirche oder einem anderen christlichen Trägers steht oder stehen möchte, für den sollte der Austritt umso mehr wohl überlegt sein. Das Dienstverhältnis darf rechtlich aufgrund des Austritts gekündigt werden.

Schankverlust in der Gastronomie

Gastronomen haben es heutzutage nicht mehr leicht: Oft fällt es trotz 7-Tage-Woche schwer, finanziell über die Runden zu kommen. Der Gastronom ist täglich mit vielen Problemen

konfrontiert, die er lösen muss. Viele von ihnen geben deshalb ihre Gaststätte/Kneipe/Bar nach einiger Zeit auf. Neben dem harten Tagesgeschäft tun sich viele mit der Buchhaltung und Steuer sehr schwer. Ein Aspekt, den Gastronomen hier zu beachten haben, ist der sogenannte Schankverlust.

Prozentualer Schankverlust

Betreiber eines gastronomischen Betriebes sollten den Schankverlust ihrer Gaststätte immer im Auge haben. Das Finanzamt errechnet anhand der eingekauften Lebensmittel und Getränke mit Hilfe der Preisliste den prognostizierten Umsatz aus. Stimmt dieser nicht mit den Einnahmen überein, ist Ärger vorprogrammiert. Eine Differenz ergibt sich meistens durch den sogenannten „Schankverlust“, der unterschiedliche Gründe haben kann. Einen Schankverlust von 3-5% akzeptieren die Finanzämter in aller Regel. Alles was darüber hinaus geht wird schwieriger.

Gründe für den Schankverlust

- das Personal verschüttet Getränke oder lässt Getränke versehentlich fallen
- Diebstahl
- das Ausgeben von Getränken an Dritte mit oder ohne Erlaubnis des Wirtes
- Personalgetränke
- Falsches Anzapfen der Faßsäule
- Bildung einer Schaumkrone
- nicht ordnungsgemäßes Anschließen der Getränkefässer (Überlauf)
- vergessene Eingabe in das Kassensystem

Schankverlust reduzieren

Gastronomen müssen sich mit ihrem Schankverlust auskennen und ihn auf ein Minimum reduzieren. Die vom Finanzamt akzeptierten 3-5% entsprechen oft nicht dem wirklichen Schankverlust. Wir raten darum, jeden Monat eine kurze [Inventur](#) vorzunehmen, um den Schankverlust zu ermitteln. Der Zeitaufwand ist zwar etwas mühselig, zahlt sich nachher aber aus. Nicht nur aus steuerlichen Gründen ist es ratsam, den Schankverlust zu reduzieren. Dem Gastronomen geht hier ansonsten unter Umständen 5-10 % Umsatz verloren.

Zur besseren Analyse empfiehlt es sich die exakten Werte genau zu notieren.

Wenn der Schankverlust für einen Monat ermittelt wurde, können sofort Maßnahmen getroffen werden. Es empfiehlt sich das Personal besser zu schulen, denn gerade an der Zapfsäule besteht ein hohes Fehlerpotential. Ziel sollte es sein, gemeinsam mit dem Personal zu überlegen, was getan werden kann, damit der Schankverlust geringer ausfällt. Das Personal sollte die genaue Prozentzahl des Schankverlustes kennen, damit sich der Erfolg messen lässt und für alle sichtbar ist.

Lustige Steuergeschichte – Teil 1

Viele Menschen behaupten eine Tätigkeit als Steuerberater sei langweilig und trocken. Das mag für den ein oder anderen zutreffen, aber für uns nicht. Wir mögen das Berechnen von Werten und Erstellen von unterschiedlichen Erklärungen für das Finanzamt.

Wie in jeder Branche bekommt ein Steuerberater auch lustige

Geschichten mit. Sie haben richtig gelesen: Auch Steuerberater lachen ab und zu.

Hier eine besonders lustige Steuergeschichte, die im Übrigen auch in einem Bericht bei **Frontal im ZDF** zu sehen war. Hier hat die Finanzverwaltung nicht ordentlich gearbeitet.

Ein Rentner fertigte seine Steuererklärung an, bei der er Zinseinkünfte in Höhe von 11.000 Euro angegeben hatte. Er fertigte seine Erklärung ganz altmodisch auf einer Schreibmaschine an und stellte Tage später fest, dass er eigentlich Zinseinkünfte von 18.000 Euro hatte.

Sofort informierte er das Finanzamt über seinen Fehler. Nachdem der er seinen Steuerbescheid bekam musste der Rentner staunen. Seine zuständige Sachbearbeiterin machte einen Fehler und gab die Zinseinkünfte mit 1.100.018.000 Euro an, also **1,1 Milliarden Euro**. Die Einkünfte wurden also hintereinander geschrieben. Dadurch entstand eine Steuerschuld von über 200 Millionen Euro.

Der Rentner informierte das Finanzamt über den Fehler. Ihm wurde zugesagt, dass eine Änderung vorgenommen werde.

Wochen später wollte der Rentner Geld abheben. Der Bankautomat zog seine EC-Karte ein. Die Bank informierte den Rentner, dass 13 Millionen Euro von Finanzamt eingezogen wurden.

Der Rentner ging daraufhin zu einem Anwalt. Der Anwalt schrieb das Finanzamt an und der Rentner bekam sein Geld wieder zurück.

Jetzt kommt der lustige Teil: Da es nicht der Fehler seines Klienten war, sondern der des Finanzamtes, stellte der Rechtsanwalt einen **Kostenersatz** an das Finanzamt aus – berechnet anhand des Gegenstandswertes. Er schrieb also eine Rechnung über 2,5 Mio Euro, das Finanzamt weigerte sich für den Kostenersatz aufzukommen. Der Rechtsanwalt klagte darauf die 2,5 Mio Euro vor Gericht ein und gewann.

Durch das Einklagen der 2,5 Mio Euro sind weitere Kosten, also Gerichts- und Verfahrenskosten entstanden.

Weniger lustig an der Geschichte, die Kosten trägt der Steuerzahler, also wir alle. Normalerweise wäre ein solch hoher Steuerbescheid durch mehrere Instanzen in der Finanzverwaltung laufen müssen. Zumindest einem hätte der Fehler auffallen sollen.

Dauerfristverlängerung

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer können beim Finanzamt eine Dauerfristverlängerung beantragen. Dadurch kann die Umsatzsteuervoranmeldung später abgegeben werden, sodass einem länger Zeit gegeben wird diese auszufüllen. **Nicht davon betroffen ist die Umsatzsteuerjahreserklärung.**

Ausgeschlossen

Unternehmer, die sich für die Kleinunternehmerregelung entschieden haben, sind von der Dauerfristverlängerung ausgeschlossen, da sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Mit Antrag der Dauerfristverlängerung werden alle zukünftigen Umsatzsteuervoranmeldungen später abgegeben. Dies gilt für das laufende wie auch für alle späteren Jahre. Nach Antragsstellung wird keine Bestätigung vom Finanzamt zugesendet. Das Finanzamt kann eine Dauerfristverlängerung aber auch ablehnen. Dies kann vorkommen, wenn das Finanzamt vermutet, dass eine rechtzeitige Zahlung aufgrund der Vergangenheit des Steuerpflichtigen nicht eingehalten werden kann.

Form des Antrages

Der Antrag wird beim zuständigen Finanzamt elektronisch gestellt. In der Vergangenheit wurde der Antrag schriftlich über den **Vordruck USt 1H** gestellt.

Inland

Unternehmen im Inland stellen den Antrag bei dem Finanzamt, bei dem die meisten Umsätze eingereicht werden. Wichtig ist, dass der Wohnsitz, Sitz oder die Geschäftsführung im Inland sind.

Ausland

Ausländische Unternehmen, deren Sitz, Wohnsitz oder die Geschäftsführung im Ausland ist, haben ein Finanzamt in Deutschland welches für die Dauerfristverlängerung zuständig ist.

Sonderzahlung

Durch die spätere Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung würde der Steuerpflichtige einen Zinsvorteil gegenüber anderen Unternehmen haben, die keine Dauerfristverlängerung beantragt haben. Um diesen Zinsvorteil zu eliminieren muss 1/11 der Summe aus der Vorjahresumsatzsteuer als Sonderzahlung an das Finanzamt geleistet werden. Die Sonderzahlung für Monatszahler muss bei der Anmeldung bis zum 10.02. des jeweiligen Jahres vorgenommen werden. Am Ende des Jahres wird die Sonderzahlung als Erstattung mit verrechnet.

Spätere Abgabe

Die [Umsatzsteuervoranmeldung](#) einen Monat später abzugeben ist eine Möglichkeit. Die Abgabe ist auch quartalsweise oder jährlich möglich. Ausschlaggebend dafür ist der steuerpflichtige Umsatz. Wenn die gemeldete Steuer unter einem Betrag von 1.000 Euro liegt, kann die Meldung an das Finanzamt jährlich abgegeben werden.

Achtung: Unternehmensgründer werden im ersten Jahr automatisch Monatszahler.